



**Bekanntmachung
gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Eheleute Marita und Matthias Sicking, Köckelwick 69, 48691 Vreden haben am 22.02.2010 einen Antrag zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten von Kälbern auf dem Grundstück in 48681 Vreden, Gemarkung Vreden, Flur 36, Flurstück 55 vorgelegt. Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb von Kälbermastställen mit 1196 Plätzen.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a-c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG.

Kreis Borken, 02.12.2011
Der Landrat
Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz
Az.: 554-63.0036/10/0701F2
Im Auftrag
Martin Ohlms